

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, am 24. Juli 1972

Zl. 5968-Pr.2/1972

506/A.B.
zu 498/J.
Präs. am 25. Juli 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten DDr.König und Genossen vom 30.Mai 1972, Nr.498/J, betr. etappenweise Verwirklichung des Förderungsprogrammes des Österreichischen Zivilinvalidenverbandes, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Punkt 1:

I. Zolltarif

Im Rahmen des Zolltarifes werden auf Grund des § 6 des Zolltarifgesetzes, BGBl.Nr.74/1958, bzw. der Anmerkungen zu den in Betracht kommenden Zolltarifnummern folgende Zollbegünstigungen gewährt:

- a) Krankenfahrstühle (ZTNr.87.13 A) sind vom Zoll befreit.
- b) Für folgende Waren wird der Zoll auf 5 % des Wertes ermäßigt (= 1/3 des allgemeinen Zollsatzes), wenn keine Inlandserzeugung besteht:

Schwerhörigenapparate (ZTNr.90.19 B)

orthopädische Apparate und Vorrichtungen (einschließlich der medizinisch-chirurgischen Gürtel); Vorrichtungen für die Behandlung von Knochenbrüchen (Schienen u.dgl.); künstliche Gliedmaßen (Prothesen) und andere künstliche Körperteile; Apparate und Vorrichtungen, die die Funktion eines geschädigten oder funktionsunfähigen Organs ganz oder teilweise ersetzen und von oder an Personen getragen oder in deren Körper eingesetzt werden (ausgenommen künstliche Zähne und Zahnprothesen; Schwerhörigenapparate; künstliche Augen für Menschen); alle diese ZTNr.90.19 D.

- c) Eine weitere, wenn auch indirekte Begünstigung besteht darin, daß für bestimmte zur Herstellung von Schwerhörigergeräten oder von Steuerungen für Handprothesen zur Verwendung gelangende Bestandteile eine Zollbefreiung